

325 0 190/10

Beglaubigte Abschrift

Höch & Höch | Anwaltsbüro | Chausseestraße 105 | 10115 Berlin

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Beglaubigt zwecks Zustellung
Rechtsanwalt



Dr. Dorothee Höch
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Sozialrecht

Dominik Höch
Rechtsanwalt
Simone van Leusen
Rechtsanwältin

Chausseestraße 105
D-10115 Berlin

Telefon 030. 84 71 24 95
Telefax 030. 84 71 24 96
info@kanzlei-hoech.de
www.kanzlei-hoech.de

Unser Zeichen:
338/10HO06 nb
109/2950
Ihr Zeichen:

Berlin, den 16.07.2010

KLAGE

des Rechtsanwalts
Dr. Christian Schertz,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

- Klägers -

Prozessbevollmächtigte:
Höch & Höch Rechtsanwälte,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin

gegen

Herrn Rolf Schälke,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagten -

wegen: Unterlassung
Streitwert: 19.000,00 Euro

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage, bitten um Anberaumung eines frühen ersten Termins und werden beantragen:

1.

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten es zu unterlassen,

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen
Partnerschaftsregister
AG Charlottenburg
PR 602

Partner:
Dr. Dorothee Höch
Dominik Höch

Deutsche Kreditbank AG
Konto 20 118 683
Bankleitzahl 120 300 00
Steuer-Nr.: 34/348/53555

a.

die Beschlüsse des Landgerichts Berlin vom 15.1.2009, Az. 27 O 11/09 und des Kammergerichts, Az. 9 W 33/09 vom 18.2.2009, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen,

wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift **„Siebzehnfache erfolgreiche Abwehr von Angriffen verurteilter Mörder und einiger Medienanwälte* gegen den Betreiber der Buskeismus-Site“** geschehen.

b.

die Beschlüsse des Landgerichts Berlin vom 20.1.2009, Az. 27 O 1305/08 und des Kammergerichts, Az. 9 W 39/09 vom 20.2.2009 zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen,

wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift **„Siebzehnfache erfolgreiche Abwehr von Angriffen verurteilter Mörder und einiger Medienanwälte* gegen den Betreiber der Buskeismus-Site“** geschehen.

c.

die Beschlüsse des Landgerichts Berlin vom 31.3.2009, Az. 27 O 300/09 und des Kammergerichts, Az. 9 W 91/09 vom 25.5.2009 zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen,

wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift **„Siebzehnfache erfolgreiche Abwehr von Angriffen verurteilter Mörder und einiger Medienanwälte* gegen den Betreiber der Buskeismus-Site“** geschehen.

d.

den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 19.5.2009, Az. 27 O 1207/08, zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen,

wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift **„Sechzenfache erfolgreiche Abwehr von Angriffen verurteilter Mörder und einiger Medienanwälte* gegen den Betreiber der Buskeismus-Site“** geschehen.

e.

den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 19.5.2009, Az. 27 O 130/09 zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten und/oder veröffentlichen und/oder verbreiten zu lassen,

wie auf der Internetseite www.buskeismus.de unter der Überschrift **„Sechzenfache erfolgreiche Abwehr von Angriffen verurteilter Mörder und einiger Medienanwälte* gegen den Betreiber der Buskeismus-Site“** geschehen.

2.

Die Kosten hat der Beklagte zu tragen.

Für den Fall, dass das schriftliche Vorverfahren angeordnet wird und der Beklagte eine gemäß § 276 Abs. 1 ZPO gesetzte Frist versäumt und/oder den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkennt, wird bereits jetzt

der Erlass eines Versäumnis- und/oder Anerkenntnisurteil gemäß §§ 331 Abs. 3, 307 Abs. 2 ZPO beantragt.

Gleichfalls wird schon jetzt beantragt,

dem Kläger eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils auszustellen und zuzusenden.

Zur

Begründung

führen wir aus:

Es handelt sich hier um die Hauptsacheklage zu den Einstweiligen Verfügungsverfahren des Klägers gegen den Beklagten vor dem Landgericht Berlin zu den Aktenzeichen: 27 O 605/09 und 27 O 647/09. Wir überreichen die Titel als

Anlage K 1

Der Beklagte hat nach Erlass der Einstweiligen Verfügung zur Erhebung der Hauptsacheklage aufgefordert. Dem kommt der Kläger fristgemäß nach. Dabei wird die Klage nicht beim Landgericht Berlin als Gericht der Verfügungssache erhoben, da aufgrund bestimmter Vorgänge bei einem anderen Verfahren der Parteien dort der Kläger in jenem Verfahren die Besorgnis der Befangenheit gegenüber den Richtern der Pressekommission hegt und ein entsprechendes Ablehnungsgesuch gestellt hat.

I. Zum Sachverhalt

1.

Der Kläger ist Rechtsanwalt in Berlin und der Kammer bekannt. Der Beklagte betreibt die Internetseite www.buskeismus.de.

2.

Der Kläger erwirkte vor einiger Zeit aufgrund des bereits über Monate andauernden Verhaltens des Beklagten gegenüber ihm vor einiger Zeit verschiedene Einstweilige Verfügungen. In einigen wenigen Verfahren konnte sich der Kläger im

Verfügungsverfahren nicht durchsetzen. Diese zurückgewiesenen Anträge sind für den Beklagten nun Anlass, die privatrechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Kläger „abzufeiern“. Wegen des Verstoßes gegen zwei Einstweilige Verfügungen, nämlich zu den Az. 27 O 1207/08 und 27 O 130/09 beantragte der Unterzeichner bzw. seine Anwaltskanzlei Ordnungsgelder. Diese Anträge wurden zurückgewiesen.

3.

Diese Beschlüsse veröffentlicht der Beklagte unter der Überschrift **„Sechzenfache erfolgreiche Abwehr von Angriffen verurteilter Mörder und einiger Medienanwälte* gegen den Betreiber der Buskeismus-Site“**.

Desweiteren veröffentlicht der Beklagte unter der Überschrift **„Siebzeinfache erfolgreiche Abwehr von Angriffen verurteilter Mörder und einiger Medienanwälte* gegen den Betreiber der Buskeismus-Site“** Beschlüsse zu drei Verfahren, konkret denen mit den Aktenzeichen der Kammer 27 O 11/09, 27 O 1305/09 und 27 O 300/09.

4.

Der Kläger ist ohne weiteres erkennbar. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Beklagte seit geraumer Zeit unter Nennung des Namens des Klägers über dessen gerichtliche Schritte gegen ihn in unzulässiger Weise berichtet und dabei natürlich auch über die verschiedenen Einstweiligen Verfügungen „berichtet“. Dabei wurde immer wieder mitgeteilt, dass der Kläger diese Schritte gegen den Beklagten durchgeführt hat. Aus dem Beschluss 27 O 11/09 selbst ergibt sich durch den Hinweis „Dr. XXXXXXX ./.. Schälike“ und dem Hinweis auf die Rechtsvertretung durch den Unterzeichneten zwanglos, dass es um den Kläger handelt. In dem Beschluss des Kammergerichts 9 W 39/09 ist sogar im Rubrum von Herrn „Rechtsanwalt Dr. S.“ die Rede. In dem Beschluss 9 W 91/09 wird konkret auf ein von der Kanzlei des Klägers geführte presserechtliche Verfahren für die Journalistin Sabine Christiansen Bezug genommen, woraus sich ebenfalls zwanglos die Erkennbarkeit des Klägers ergibt. Denn es ist öffentlich bekannt, dass der Kläger Frau Christiansen in diesen Angelegenheiten vertritt. Der „Bericht“ über die Zeugenbefragung in dem Verfahren von Frau Christiansen unter Nennung des Klägers ist auch nach wie vor online über die Seite des Beklagten. Es bedarf drei Klicks um festzustellen, worum ganz genau es geht. Sodann benutzt der Beklagte bei den Schilderungen zu den Verfahren 27 O 11/09 und 27 O 1305/08 eine „Figur“ zur Illustration, die in der Vergangenheit als „Scherzeline“ bezeichnet wurde und offenbar den Kläger symbolisieren soll. Dass der Inhalt der Entscheidungen 27 O 300/09 und 9 W 91/09 (Antrag zu c.) unter den Seiten openjur.de bzw. telemedicus.de abgelegt ist, ist für die Frage der Haftung des Klägers irrelevant. Offenbar ist dies sein neuester (untauglicher) Versuch, Haftung zu umgehen.

Selbstverständlich haftet der Kläger, denn er macht sich den Inhalt der Seiten zu Eigen (vgl. zur Haftung des Linksetzenden bei für ihn erkennbarer Rechtswidrigkeit des Inhaltes, BGH GRUR 2004, 693 ff. – Schöner Wetten). Hier war die Rechtswidrigkeit dem Beklagten nicht nur positiv bekannt; es ist davon auszugehen, dass er selbst die Entscheidungen dem jeweiligen Portal überlassen hat. Denn der Kläger bzw. sein Anwalt, dem neben dem Beklagten die Entscheidung des Gerichts zugestellt wurde, war es bestimmt nicht.

Der Beklagte begreift offenbar nicht, dass die privatrechtlichen Schritte gegen ihn die Öffentlichkeit nichts angehen.

Beglaubigte und einfache Abschrift sowie Gerichtkostenvorschuss in Höhe von 795,00 Euro anbei

Dominik Höch
Rechtsanwalt